



&



Biedermansdorf, 6. Oktober 2021

Sehr geschätzte Präsidentinnen und Präsidenten!

Wie in unserem letzten Schreiben berichtet, gibt es von unserer Seite Versuche, auf die zu erwartende Novelle des Tierschutzgesetzes Einfluss zu nehmen. Politiker und Beamte des Gesundheitsministeriums werden kontaktiert, um gesetzliche Regelungen im Sinne unserer Hunde zu erreichen.

Auch der Vollzug bereits bestehender gesetzlicher Regelungen im Bereich der Hundezucht gestaltet sich schwierig, da Tierschutz in die mittelbaren Bundesverwaltung fällt. Dies hat zur Folge, dass die Beurteilung im Einzelfall bei den verschiedenen Amtstierärzten der Bezirkshauptmannschaften und Magistrate in ganz Österreich liegt. Dies sind in Summe rund 200 Amtstierärzte, die sich meist an die gutachterlichen Empfehlungen des Tierschutzvollzugsbeirates halten, dessen Entscheidungen allerdings weder ausjudiziert sind, noch präjudizierende oder gar gesetzliche Wirkung haben.

In den verschiedenen Verbandskörperschaften, die wir als ÖKV vertreten, kommt es in der Zwischenzeit vermehrt zu einzelnen Fällen, wo Züchtern diverser Rassen eine gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeit mit der Hundezucht unterstellt wird. Es gibt dabei sogar Strafverfügungen seitens der Bezirkshauptmannschaften, die im Einzelfall von der Verbandskörperschaft und vom ÖKV gemeinsam mit juristischer Unterstützung bekämpft werden müssen.

Es darf nicht passieren, dass die Hundezucht in Österreich durch die Behörde als Gewerbe oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeit eingestuft wird, denn dazu bedarf es mehr, als willkürliche Begrenzungen der Zuchthündinnen und der jährlichen Wurfanzahl festzulegen.

Derzeit werden, vor allem in den Bundesländern Wien, NÖ, Bgld und Stmk, unkastrierte und damit potentiell vermehrungsfähige Hündinnen einer Zuchtstätte einfach zusammengezählt. Übersteigt dies die Zahl 2, sind manche Bezirkshauptmannschaften bereits der Ansicht, dass es sich dabei um eine „sonstige wirtschaftliche Tätigkeit“ handelt. Ebenso, wenn jährlich drei oder mehr Würfe in einer Zuchtstätte fallen. Diese Begrenzungen werden scheinbar nun auch vom NÖ Landtag übernommen. FP-Landesrat Gottfried Waldhäusl denkt sogar, eine Obergrenze in der Hundehaltung einzuführen!

Diesen Vorhaben muss entschieden entgegen getreten werden. Die Zweite Novelle des NÖ Hundehaltegesetzes soll noch dieses Jahr im NÖ Landtag beschlossen werden. Wir werden alles unternehmen, um auf dieses Vorhaben rechtzeitig einwirken zu können. Zweifelsohne müssen bedenkliche Auswüchse die zu einem „Animal hording“ führen gesetzlich unterbunden werden, doch muss es entsprechende Ausnahme-Regelungen für ÖKV Züchter geben.

Dazu bedarf es der Zusammenarbeit der einzelnen Verbandskörperschaften, aller Züchter und dem ÖKV.

Deshalb unser Aufruf an alle Verbandskörperschaften und deren Zuchtstätten-InhaberInnen:
Sollten Sie ein derartiges Schreiben oder sogar eine Strafverfügung einer BH erhalten, leiten Sie die Schriftstücke umgehend an den ÖKV weiter. Nur so können wir als große Interessensgruppe dagegen auftreten und gemeinsam rechtlich vorgehen.

- Wir geben zu bedenken, dass so mancher Amtstierarzt auf dem Standpunkt steht, dass unsere Zuchtordnungen nichts zählen und darin enthaltene Beschränkungen das Alter und die Voraussetzungen der Zuchttiere betreffend, uninteressant sind und nur die Menge der Hündinnen bzw. der Würfe in einem Jahr zählen. Allerdings haben Verstöße gegen die Zuchtordnungen zivilrechtliche Folgen, wodurch diese sehr wohl rechtswirksam sind. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Kriterien der Zuchtordnungen auch im ÖKV Projekt Konterqual berücksichtigt wurden. Diese Zuchtkriterien wurden auch vom Tierschutz Vollzugsbeirat vollinhaltlich übernommen und stellen Grundlage des geforderten Maßnahmenprogrammes gegen Qualzuchten dar.
- Auch das Betreiben einer Züchter-Website soll gemäß Ansicht mancher Amtstierärzte als Indiz einer Gewerbsmäßigkeit zählen. Jedoch setzt jede gewerbliche Einordnung einen Gewinn aus der Tätigkeit voraus, was in der Hundezucht, wie wir alle wissen, nicht passiert.
- Auch die Definition der Zucht als „gemeinsames Halten geschlechtsreifer Hunde verschiedenen Geschlechts“ (z.B. unkastrierten Hündinnen in der Zuchtstätte) als ausschließliches Kriterium kann nicht zählen, denn es widerspricht eindeutig dem Tierschutz, Hündinnen grundlos zu kastrieren oder sie abzugeben nach Ausscheiden aus der Zucht.

Sie sehen, es gibt hier sehr viele Ansatzpunkte, die es darzulegen gilt, wenn wir die Gelegenheit dazu haben. Und deshalb brauchen wir die Zusammenarbeit aller Züchter und Verbandskörperschaften, um im Einzelfall eingreifen zu können. Nebenher arbeiten wir an auch juristischen Möglichkeiten, Einfluss auf die kommende Novelle des Tierschutzgesetzes zu nehmen.

Es ist ein sicher langer Weg, den wir aber beschreiten müssen, um die Hundezucht in Österreich in der gewohnten Art am Leben zu erhalten. Gemeinsam schaffen wir das.

Bitte lassen Sie die Geschäftsstellen in ihren Verbandskörperschaften dieses Schreiben an alle Ihre Züchter versenden, damit wir eine breite Basis informierter Personen haben. In Ihrem eigenen Interesse ersuche ich um eine gute Zusammenarbeit. Wir werden Sie immer zeitnah über den aktuellen Stand informieren. Bitte raten Sie Ihren Züchtern in der Zwischenzeit, achtsam mit dem Thema umzugehen.



Mag. Alexandra Lehner-Piesinger

Präsidentin des ABC



Dr. Michael Kreiner

ÖKV Präsident